

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 15	Freyung, 31.07.2020	50. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
28.07.2020	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau.....	64
30.07.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Spiegelau für das Haushaltsjahr 2019 und 2020.....	64
16.07.2020	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang.....	66
28.07.2020	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mauth-Philipsreut.....	67

Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau

(GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Grafenau

§ 1

**Nr. 3164001756
mit einem Guthaben von 67.616,75 Euro**

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Freyung, 28.07.2020

Sparkasse Freyung-Grafenau

Der **Haushaltsplan 2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 181.100 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.300 Euro ab.

Der **Haushaltsplan 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 190.200 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.000 Euro ab.

§ 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Spiegelau für das Haushaltsjahr 2019 und 2020

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

I.

§ 3

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage 2019

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 45.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 160 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 281,25 Euro festgesetzt.
- 4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 mit insgesamt 160 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 Euro festgesetzt.

Schulverbandsumlage 2020

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 91.400 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 156 Verbandsschüler festgesetzt.

- 3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 585,90 Euro festgesetzt.
- 4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit insgesamt 156 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 Euro festgesetzt.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Spiegelau, 30.07.2020
 Grundschulverband Spiegelau

Roth
 Verbandsvorsitzender

Landratsamt Freyung-Grafenau
Az.: 21-214/4-40

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang

Der (Grund-)Schulverband Thurmansbang hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 15.07.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neu gefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 23.07.2020
Landratsamt Freyung-Grafenau

Manzenberger
 Verwaltungsinspektorin

(Grund-)Schulverband Thurmansbang

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Grund-)Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf-

grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 1, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
 zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
 „(Grund-)Schulverband Thurmansbang“

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Thurmansbang.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. Abs. 1

Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(4) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 01.01.2017 außer Kraft.

Thurmansbang, den 16. Juli 2020
(Grund-)Schulverband Thurmansbang

gez.
König
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Freyung-Grafenau
Az.: 21-214/4-24

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut

Der Schulverband Mauth-Philippsreut hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 25.06.2020 seine Verbandsatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 29.07.2020
Landratsamt Freyung-Grafenau

Manzenberger
Verwaltungsinspektorin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Mauth-Philippsreut

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94151 Mauth, Giesekestr. 2.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Mauth geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR. Die Entschädigung erfolgt durch den Schulverband Mauth-Philippstreu.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 7 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.08.2014 außer Kraft.

Mauth, den 28.07.2020

Schulverband Mauth-Philippstreu

gez.

Ernst Kandlbinder

Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
